§ 16 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) [1]Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.